Anndern Herrn, vom Adl vnd Raths-
freundten, Angedeüte Raittung
zu Iren gebürenden Beschlussbringe
Auch sonnsten alles Annders, was
damallen die Notturfft erfordern
vnd fürfallen möchte. Beratschlagen
vnd verrichten helffen, damit
thuen wir vns Hederzeit gantz ge-
horsamb vnd vnnderthenigeliehen
Beuelhen. Botzen am: 17 L. Martij.
Anno 600 L.

Ew.

Gehorsamb vnd
vnnderthenige

Tittl
Wie Vtschrift.

N. Burgermaist
vnd Rath der Stott Botzen

Wolgeborn Edl, Gestrenng, Hochgelert vest
gnedig vnd gebiet vnd Herrn. Eh. Gl. seyen
vnnser gehorsam vnderthenige dienst Pesstes
fleiß zuuor berait. Derselben Beuelch vom
9. December negsthin abgeweilten 99. L.
Jars an vnns abgangen, Anlanngende
das wir mit Abraittung der Malzeiten
auch Füetterung, Stallmueth, so wol
schätz vnd außschennckhung der Wein Inn-
chrafft vnd nach außweißung der Tyro-
lischen Lanndtordnung auch sonnderbar dar-
über außgefertigter Manndata, vnd
beuelch bei den Wiert vnd Gasstgeben
in vnnser Verwaltung, die gewisse
vnd vnfelbare bestöll: vnd Ordnung